

Satzung des TSV Auetal vom 10.3.1967

in der ab 28.2.2003 geltenden Fassung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Auetal e. V. " und hat seinen Sitz in Garstedt. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen/Luhe eingetragen werden. Gründungsjahr 1910 -1965.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein führt Vorbeuge- und Rehabilitationsmaßnahmen durch.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

(2) Jede Abteilung gliedert sich weiter in Unterabteilungen und zwar:

- a. Kinderabteilung für Jugendliche bis 14 Jahre
- b. Jugendliche-Abteilung für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren
- c. Senioren-Abteilung für Erwachsene über 18 Jahre

(3) Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungsführer vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Mitgliedschaft - ordentliche Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

(3) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das

Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monaten jeweils zum Schluß eines Kalenderhalbjahres.
- b. Durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

(2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

(1) Die Ausschließung eines Mitglieds - §8 b - kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. wenn die in §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden,
- b. Wenn das Mitglied seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt .

(2) Dem betreffenden Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Verhaltens zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c. die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Fachausschüsse.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§13 Mitgliederversammlung - Zusammentreffen - Vorsitz

(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in den Mitgliederversammlungen als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

(2) Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertretung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im 1. Quartal des Jahres als sogenannte Hauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in §14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am "Schwarzen Brett" unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

(4) Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

(2) Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Fachausschußmitglieder
- c. Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- f. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlußfassung über die aufgebrauchten Finanzmittel

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellen der Stimmberechtigten
- b. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c. Beschlußfassung über die Entlastung
- d. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e. Neuwahlen
- f. besondere Anträge

§ 16 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 3. Vorsitzenden

- d. dem Kassenwart
- e. dem Schriftführer
- f. den Leitern der Sportabteilungen
- g. dem Jugendleiter
- h. der Frauenwartin
- i. dem Sozialwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand im Sinne des BGB sind:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende
- c. der 3. Vorsitzende
- d. der Kassenwart.

Dabei erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des BGB. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

(2) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern oder Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 18 Vereinfachausschüsse

(1) Die Vereinfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportart.

(2) Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden - Wiederwahl unzulässig - Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahresversammlung berichtet.

§ 20 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

(1) Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am "Schwarzen Brett" durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

(3) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

(4) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders

hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80% unter der Bedingung, daß mindestens 80% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80% der Stimmberechtigten, so ist die Versammlung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22 Mittel des Vereins

(1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat. Eine Änderung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.